

Spesenreglement

(Oberwil Rebels)

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Mitglieder der Oberwil Rebels, welche ihren Mitgliederbeitrag bezahlt haben sowie für die Mitglieder des Vorstandes, die keinen Mitgliederbeitrag bezahlen.

1.2. Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten die Auslagen, die Mitglieder im Interesse des Vereins angefallen sind. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Spesen im Rahmen dieses Reglements möglichst tief zu halten. Aufwendungen, die für die Arbeitsausführung nicht notwendig waren, werden von der Firma nicht übernommen, sondern sind von den Mitgliedern selbst zu tragen.

Im Wesentlichen werden den Mitgliedern folgende geschäftlich bedingten Auslagen ersetzt:

- Fahrtkosten nachfolgend Ziffer 2
- Schiedsrichterkosten nachfolgend Ziffer 3

1.3. Grundsatz der Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Fallpauschalen werden nur in den nachfolgend angeführten Ausnahmefällen gewährt.

2. Fahrtkosten

2.1. Dienstfahrten mit Privatwagen

Grundsätzlich sollen die Mitglieder, wenn immer möglich mit dem Vereinsbus reisen.

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges zur Anreisen werden nur dann vergütet, wenn keine Fahrmöglichkeit durch den Verein besteht.

Die Kilometer-Entschädigung beträgt CHF 0.70 bis zum 70. Kilometer. Jede Fahrt mit dem privaten Verkehrsmittel die 70 Kilometer überschreitet wird mit einer Pauschalen von CHF 50.00 abgegolten. Die Anzahl Kilometer wird mittels des Routenplaners ermittelt und ist der Spesenabrechnung beizulegen. Dies gilt auch für Schiedsrichtereinsätze.

Den Vereinsmitgliedern kann der Bus zur privaten Verfügung gestellt werden. Wird der Vereinsbus ausnahmsweise für private Zwecke verwendet, hat das Mitglied eine Kilometerentschädigung von CHF 0.40 zu entrichten.

3. Schiedsrichterkosten

3.1 Mannschaften

Der Mannschaftsbetreuer oder Trainer bezahlt die jeweiligen Schiedsrichter vor Ort bar. Jede Mannschaft erhält ein Quittungsbuch, in das die Angaben des Spieles (Ort, Datum, Schiedsrichter) eingetragen wird. Der Schiedsrichter hat diese Quittung zu unterschreiben.

3.2 Vereinsschiedsrichter

Für die Fahrtkosten gelten die unter Ziffer 2 genannten Details. Der Schiedsrichter hat dem Kassier jeweils eine unterschriebene Quittung des Einsatzes vorzuweisen.

4. Sonstiges

4.1 Kleinausgaben

Kleinausgaben wie Parkgebühren und Kosten für geschäftliche Telefongespräche von unterwegs werden gegen Originalbeleg vergütet.

Sofern die Beibringung eines Originalbeleges unmöglich bzw. unzumutbar ist, kann ausnahmsweise ein Eigenbeleg bis CHF 20.00 eingereicht werden.

5. Administrative Bestimmungen

5.1. Spesenabrechnung und Visum

Für die Spesenabrechnung ist das vom Verein vorgeschriebene Formular zu benützen.

Die Spesenabrechnungen sind in der Regel nach Beendigung des Spesenereignisses, mindestens jedoch einmal monatlich zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen dem oder der zuständigen Vorgesetzten zum Visum vorzulegen.

Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrspesenbelege.

5.2. Spesenrückerstattung

Die Spesen werden den Mitgliedern jeweils mit dem nächsten Zahlungslauf auf das Konto einbezahlt.

6. Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement tritt am 01. September 2007 in Kraft.

